



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.07.2022
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Ab 20:05 Uhr anwesend

Schriftführer/in

Walter, Ernst

-

Merz, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Bauangelegenheiten
- 1.1 Bauantrag Nr. 26/2022, Abbruch der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden und Neubau von drei Reihenhäusern, Fl.-Nr. 89, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 21 **2022/1486**
- 1.2 Bauantrag Nr. 27/2022, Anbau/Aufstockung an best. Wohngebäude, Fl.-Nr. 9, Gemarkung Egenhofen, Dorfstr. 11 **2022/1493**
- 2 Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung) **2022/1487**
- 3 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippen) (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) **2022/1488**
- 4 Widmung von weiteren Trauzimmern im Standesamt Kammeltal **2022/1495**
- 5 Beteiligung Träger öffentlicher Belange: Errichtung einer DKI-Boden und Bauschuttdeponie durch Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH; Stadt Burgau **2022/1497**
- 6 Berichterstattung

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte Herr Bürgermeister Wick den Antrag die Tagesordnung um einen wichtigen Punkt zu erweitern. Andernfalls müsste man noch eine Sondersitzung einberufen.

Dem Antrag stimmten alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zu.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Bauantrag Nr. 26/2022, Abbruch der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden und Neubau von drei Reihenhäusern, Fl.-Nr. 89, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 21

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 89, Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 21, den Abbruch der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude und den Neubau von drei Reihenhäusern.

Das betreffende Grundstück liegt im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich im betreffenden Bereich um Dorfgebiet.

Das Anwesen ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die gemeindliche Straße Max-Schmid-Straße. Das Niederschlagswasser wird in einer Zisterne gesammelt, als Brauchwasser genutzt, das Überwasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Die Erschließung ist somit gesichert.

Lt. Stellplatzsatzung sind pro Reihnhaus 2 Stellplätze notwendig. Es wurden 6+1 Stellplätze im Eingabeplan nachgewiesen.

Dem Vorhaben kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Herr Kornelli fragte nach, ob dem Bauwerber bekannt ist, dass in der Nachbarschaft ein Freilaufstall bestünde.

Herr Bürgermeister Wick bejahte dies, zudem werde dieses Thema auch durch den Immissionsschutz am Landratsamt geprüft.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

1.2 Bauantrag Nr. 27/2022, Anbau/Aufstockung an best. Wohngebäude, Fl.-Nr. 9, Gemarkung Egenhofen, Dorfstr. 11

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9, Gemarkung Egenhofen, Dorfstraße 11, den Anbau/Aufstock, an das bestehende Wohngebäude.

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Dorfgebiet.

Das Anwesen ist bereits an die öffentlichen Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die gemeindliche Straße Dorfstraße. Das Niederschlagswasser wird, wie bisher in die öffentliche Kanalisation geleitet. Die Erschließung ist somit gesichert.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Herr Anwender fragte wie immer nach, ob der Bauwerber über die zu entrichtenden Erschließungskosten unterrichtet sei.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2 Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung) aus dem Jahr 2019 bedarf auf Grund von Veränderungen in Organisation und Struktur unserer Kinderbetreuungseinrichtungen der Anpassung. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kammeltal betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

- Kindergarten Behlingen, Stefanstraße 2, 89358 Kammeltal, OT Behlingen
- Kindergarten Ettenbeuren, Blumenstraße 7, 89358 Kammeltal, OT Ettenbeuren

als Kindergärten überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

- der Kinderhort an dem Kindergarten Ettenbeuren, Anschrift wie oben, im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- die Kinderkrippen in den Kindergärten Ettenbeuren **und Wettenhausen**, Anschriften wie oben, im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG dessen Angebot sich an Kinder mit einem Lebensalter ab 11 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs richtet.
- das Kneipp-Kinderhaus Wettenhausen, Dossenbergerstraße 46 und 46 A, 89358 Kammeltal, OT Wettenhausen

als Haus für Kinder, dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet, im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung im Bürgerserviceportal durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die/der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Bildungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem Träger Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) mindestens die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Sofern an einem Standort sowohl Kindergarten- als auch Kinderkrippengruppen geführt werden, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die konkrete Gruppenzuordnung.

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergarten- / Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kinderarten- / Schuljahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeitrag (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch die Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen Ettenbeuren und Wettenhausen besuchen können in den Einrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Dieses ist kosten- und ggf. umsatzsteuerpflichtig (der Preis kann im jeweiligen Kindergarten erfragt werden).
- (5) Werden Flaschen- und Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das zu betreuende Kind benötigt, sind diese der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- a) Kindergarten:
20 Stunden pro Woche, dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- b) Kinderhort:
10 Stunden pro Woche
- c) Kinderkrippe:
15 Stunden pro Woche, dabei mindestens 3 Tage pro Woche

Kinder, die in einer Kindergarten- oder Krippengruppe betreut werden, müssen grundsätzlich ab spätestens 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein (Beginn der Kernzeit).

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Die Termine für Sprechstunden werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben (zweimal jährlich). Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die mitgebrachten Sachen (Hausschuhe, Taschen, Sportkleidung usw.) zu kennzeichnen. Für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der mitgebrachten Sachen haftet die Trägerin nicht.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal (Kindertageseinrichtungssatzung) vom ... außer Kraft.

Kammeltal, den

Gemeinde Kammeltal

(S)

Wick
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Kindertageseinrichtungssatzung zu. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auszufertigen und zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3	<u>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippen) (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)</u>
----------	---

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte für die Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2020. Seit-her hat die Gemeinde Kammeltal auf Gebührenerhöhungen bei der Kinderbetreuung verzichtet, insbesondere auch, um die Familien in Zeiten der ohnehin großen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie zu entlasten.

Dennoch hat die Gemeinde Kammeltal weiterhin erheblich in die Qualität der angebotenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten investiert, z.B. durch die Sanierung des Kneipp-Kindergartens Wettenhausen sowie der Eröffnung einer weiteren Gruppe in Wettenhausen in der bisherigen Interimslösung.

Die Gemeinde Kammeltal kommt jedoch leider nicht umhin, die entstehenden Kosten zumindest zu einem kleinen Teil durch eine ab September 2022 geltende Gebührenerhöhung zu refinanzieren. Die Kinderbetreuungseinrichtungen zählen grundsätzlich zu den sog. "kostenrechnenden Einrichtungen", was bedeutet, dass nicht gedeckte Kosten durch Gebühren refinanziert werden sollten. Allerdings verzichtet die Gemeinde Kammeltal seit jeher auf eine volle Kosten-deckung im Bereich der Kinderbetreuung.

Des Weiteren müssen ab September die **bisher separat eingesammelten Gelder** für Getränke- und Spielgeld mit den Gebühren abgerechnet werden. Dies ist wegen der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 nötig. Diese belaufen sich auf insgesamt 8,00 Euro pro Monat.

1. Kindergärten

Buchungszeiten	für Kinder über 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahren	Neu Über 3 Jahre	Neu Unter 3 Jahre
bis 4 Stunden	98,00 €	123,00 €	120,00 €	145,00 €
4 – 5 Stunden	103,00 €	128,00 €	125,00 €	150,00 €
5 – 6 Stunden	108,00 €	133,00 €	130,00 €	155,00 €
6 – 7 Stunden	113,00 €	138,00 €	135,00 €	160,00 €
7 – 8 Stunden	118,00 €	143,00 €	140,00 €	165,00 €
8 – 9 Stunden	123,00 €	148,00 €	150,00 €	175,00 €
> 9 Stunden	128,00 €	153,00 €	165,00 €	190,00 €

2. Kinderhort

Buchungszeiten	Hort-Gebühr	NEU
bis 1 Stunde	63,00 €	70,00 €
1 - 2 Stunden	73,00 €	80,00 €
2 – 3 Stunden	83,00 €	90,00 €
3 – 4 Stunden	98,00 €	110,00 €
4 – 5 Stunden	103,00€	115,00 €
5 – 6 Stunden	108,00 €	120,00 €
6 - 7 Stunden	113,00 €	125,00 €

3. Kinderkrippe

Buchungszeiten	Krippen-Gebühr	Neu
bis 3 Stunden	158,00 €	180,00 €
3 – 4 Stunden	168,00 €	190,00 €
4 – 5 Stunden	173,00 €	195,00 €
5 – 6 Stunden	178,00 €	200,00 €
6 – 7 Stunden	183,00 €	205,00 €
7 – 8 Stunden	188,00 €	210,00 €
8 – 9 Stunden	193,00 €	215,00 €
> 9 Stunden	198,00 €	220,00 €

Das Getränke – und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

- (1) Wird ein Frühstück im Kindergarten angeboten entsteht monatlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für jedes Krippenkind und 15,00 € für jedes Kindergartenkind.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (3) Im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen fällt **jährlich** für jedes Kind ein Kneipp-Beitrag in Höhe von 5,00 € an.

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 5,00 € ermäßigt.

In den Kindergärten werden insgesamt ab September 120 Kindergarten- und 27 Krippenplätze angeboten. Aktuell sind in den Kindergärten 120 Kinder, in der Krippe 27 Kinder angemeldet. Nach den Anmeldezahlen für September 2022 wird die Belegung höher ausfallen.

Zum Beginn des neuen Kindergartenjahres sind im Kindergarten Behlingen (1 Gruppe) derzeit 25 Kinder angemeldet, die von zwei Kräften mit je 30,00 Stunden und einer Kraft mit 25 Stunden/Woche betreut werden. Der Kindergarten Ettenbeuren besteht aus zwei Kindergarten- und einer Krippengruppe sowie einer Hortgruppe mit insgesamt 66 (Plus 3 U3 Kindern). Betreut werden diese von 12 Kräften mit durchschnittlich 24,75 Wochenstunden. Im Kindergarten Wettenhausen werden in zwei Gruppen 45 Kinder (3 Integrationskinder) und einer Krippengruppe mit 12 Kindern von 7 Kräften mit durchschnittlich 33,14 Wochenstunden betreut.

Die Kostensituation stellt sich bezogen auf die Jahre 2020 und 2021 wie folgt dar:

2020	Defizit
Kiga Behlingen	65.643,47 €
Kiga Ettenbeuren	237.340,67 €
Kiga Wettenhausen	180.473,20 €
Gesamt	483.457,34 €

2021	Defizit
Kiga Behlingen	35.438,97 €
Kiga Ettenbeuren	187.851,92 €
Kiga Wettenhausen	87.766,18 €
Gesamt	311.057,07 €

Für das Jahr 2019 zeigte sich folgendes Bild:

	Defizit
Kiga Behlingen	45.684,66 €
Kiga Ettenbeuren	292.335,77 €
Kiga Wettenhausen	141.538,70 €
Gesamt	479.559,13 €

Eine Verminderung des Defizits konnte durch die Gebührenerhöhung zum September 2020 also nicht erreicht werden, da diese Mehreinnahmen teilweise durch die Kostensteigerungen, teilweise durch Neuanschaffungen komplett verbraucht wurden.

Darüber hinaus wurden durch die aktuellen Tarifverhandlungen ab 1. Juli 2022 für die Beschäftigten 2 sogenannte „Regenerationstage“ eingeführt und zusätzlich **bis** Entgeltgruppe S 11a monatliche Zulagen von 130 Euro bezahlt, was zu einem weiteren Ansteigen des Defizits (gem. VKA Erhöhung der Personalkosten um 3,7% pro Jahr) führen wird. Im Jahr 2023 stehen dann die regulären Vertragsverhandlungen zu den Tabellenentgelten an.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal
(Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippe)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammeltal erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens einen Tag vorher gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d. h. bis zum dritten Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde Kammeltal ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 5 Gebührensatz

(4) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergärten

Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 4 Stunden	120,00 €	145,00 €
4 – 5 Stunden	125,00 €	150,00 €
5 – 6 Stunden	130,00 €	155,00 €
6 – 7 Stunden	135,00 €	160,00 €
7 – 8 Stunden	140,00 €	165,00 €
8 – 9 Stunden	150,00 €	175,00 €
> 9 Stunden	165,00 €	190,00 €

2. Kinderhort

Buchungszeiten	Hortgebühr
bis 1 Stunde	70,00 €
1 - 2 Stunden	80,00 €
2 – 3 Stunden	90,00 €
3 – 4 Stunden	110,00 €
4 – 5 Stunden	115,00 €
5 – 6 Stunden	120,00 €
6 - 7 Stunden	125,00 €

3. Kinderkrippe

Buchungszeiten	Krippengebühr
bis 3 Stunden	180,00 €
3 – 4 Stunden	190,00 €
4 – 5 Stunden	195,00 €
5 – 6 Stunden	200,00 €
6 – 7 Stunden	205,00 €
7 – 8 Stunden	210,00 €
8 – 9 Stunden	215,00 €
> 9 Stunden	220,00 €

Das Getränke – und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

(5) Wird ein Frühstück im Kindergarten angeboten entsteht monatlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für jedes Krippenkind und 15,00 € für jedes Kindergartenkind.

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

- (7) Im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen fällt jährlich für jedes Kind ein Kneipp-Beitrag in Höhe von 5,00 € an.
- (8) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Für Buchungen ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.
- (9) Für Änderungen nach § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 5,00 € ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2020 und ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Kammeltal, 20.07.2022

Gemeinde Kammeltal

Wick
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4 Widmung von weiteren Trauzimmern im Standesamt Kammeltal

Im Rahmen ihrer Organisationshoheit kann die Gemeinde, durch Beschluss des Gemeinderates, weitere Räume außerhalb des bisherigen Trauzimmers widmen (§ 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz i. V. m. Nr. 14.1.1 der Verwaltungsvorschriften).

In der heutigen Zeit heiraten viele Hochzeitspaare nur noch standesamtlich. Von den Brautleuten wird sehr häufig der Wunsch geäußert, dass die Trauung in einem besonderen Ambiente

stattfindet. Deshalb kann seit geraumer Zeit im Kloster Wettenhausen geheiratet werden. Das Kloster Wettenhausen stellt der Gemeinde Kammeltal drei Räume zur Verfügung:

- | | | |
|------------------|-------------------|--------------------|
| • Prälatenzimmer | max. 30 Personen | Raummiete 100,00 € |
| • Studierstube | max. 80 Personen | Raummiete 150,00 € |
| • Kaisersaal | max. 200 Personen | Raummiete 200,00 € |

Der Raum selbst muss sowohl in seiner Größe als auch in der Ausgestaltung den Anforderungen einer würdevollen Eheschließung genügen.

Die entstehenden Raummieten für eine Trauung, werden direkt vom Kloster Wettenhausen mit den Eheleuten abgerechnet.

Herr Finkel fragte nach, ob es durch die externen Trauzimmer zu Zusatzkosten für die Gemeinde käme.

Frau Merz erklärte, dass die Brautpaare die Raummiete als privatrechtlichen Vertrag direkt ans Kloster bezahlen und für die Gemeinde keine weiteren Kosten entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat widmet gem. § 14 PStG die drei u. a. Räume als weitere Trauzimmer:

- Prälatenzimmer
- Studierstube
- Kaisersaal.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 Beteiligung Träger öffentlicher Belange: Errichtung einer DKI-Boden und Bauschuttdeponie durch Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH; Stadt Burgau

Die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH beabsichtigt die Errichtung einer DKI-Boden und Bauschuttdeponie (Bezeichnung DKI- Boden und Bauschuttdeponie Brennborg) am eigenen Standort eines Sandabbaus in Burgau.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Deponie für nicht verwertbare mineralische Abfälle, die in den Tätigkeitsbereichen der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH anfallen.

Für die geplante Deponie ist eine abfallrechtliche Planfeststellung durch die Regierung von Schwaben erforderlich. Ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Daneben sollen mineralische Reststoffe aus den Wertstoffhöfen des Landkreises Günzburg abgelagert werden. Auch kann mit dem DKI-Deponievorhaben dem Landkreis Günzburg eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit für die nicht verwertbaren mineralischen Abfallströme mit den Zuordnungswerten bis Deponieklasse DKI angeboten werden.

Grundsätzlich wird in Vorbereitung des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Scoping-Termin durchgeführt, um eine Festlegung des notwendigen Untersuchungsrahmens im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erreichen. Aufgrund der Corona-Situation wird davon abgesehen und alternativ ein schriftliches Verfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Kammeltal wurde im Rahmen dieses Verfahrens als Beteiligter oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gehört.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Geo – Plan Geotechnik GmbH gefolgt werden.

Frau Kempter fragte zu Beginn des Sitzungspunktes nach, ob es sich bei der geplanten DKI-Deponie um stärker belastetes Material als bei der in Wettenhausen geplanten DK0-Deponie handeln würde.

Ja, es gibt insgesamt fünf unterschiedliche Deponieklassen, die Deponieklassen 0 bis IV. DK0 ist laut Interneterläuterung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/abfall/gefaehrliche_nichtgefaehrliche_abfaelle/index.htm) für nicht gefährliche Inertabfälle. Insbesondere Boden, untergeordnet Bauabfälle. DKI für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Bodenaushub, Bauabfälle, KMF und Asbest.

Herr Welsch und Herr Englet meldeten sich zu Wort und lehnen eine Deponie im geplanten Bereich ab, da sie mögliche Probleme für das Grundwasser und somit für die Wasserversorgung sehen.

Herr Bürgermeister Wick versuchte zu erläutern, dass es bei dieser Abstimmung nicht um die Deponie an sich gehe, sondern darum, wie groß der Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausfallen soll. Dies wird normalerweise in einem Scoping-Termin erörtert. Aufgrund der Corona-Pandemie wird der Termin durch eine schriftliche Befragung der Träger öffentlicher Belange ersetzt, die nun zur Abstimmung steht.

Die emotionale Diskussion im Gemeinderat bewegte sich jedoch nicht in Richtung Untersuchungsumfang für die UVP, sondern drehte sich ausschließlich um die eigentliche Deponie.

Daher hat Bürgermeister Wick die Diskussion beendet und den eigentlichen Beschlussvorschlag zum Untersuchungsumfang wie folgt zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kammeltal schließt sich dem Vorschlag zum Untersuchungsumfangs im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung der Geo – Plan Geotechnik GmbH an.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 13 Anwesend 16

6 Berichterstattung

Im Bereich der Berichterstattung hat Bürgermeister Wick die durch die langanhaltende Trockenheit schwieriger werdende Trinkwasserversorgung angesprochen. Er ruft die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kammeltal zum sparsamen Gebrauch von Trinkwasser auf. Es sollte unter anderem das Rasensprengen sowie das Füllen von Swimmingpools unterlassen werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer